



## **Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital**

### **1. Grundlagen**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) erlassen.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentiger Eigentümer der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital (nachfolgend: Landesspital). Die Interessen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie des Landesspitals und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und – politik.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre in Art. 18 des Gesetzes vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG) normierten Rechte im Rahmen der Oberaufsicht wahr, insbesondere durch:

- Erlass eines Leistungsauftrags;
- Genehmigung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates;
- Kenntnisnahme von Reglementen, die der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erlässt.

### **2. Zweck der Eignerstrategie**

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken sind insbesondere Vision und Unternehmensleitbild festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene des Unternehmens abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind von der strategischen und operativen Führungsebene bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeiter des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

### **3. Ziele der Regierung**

#### **3.1. Unternehmerische Ziele**

Das Landesspital ist ein wichtiger Bestandteil der Spitalversorgung für die Liechtensteinische Bevölkerung. Der zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Landesspital abgeschlossene Leistungsauftrag, die Globalbudgetvereinbarung und die Tarifvereinbarung bilden die Grundlage für die unternehmerischen Ziele des Landesspitals. Das Landesspital hat gemäss dem jeweiligen Leistungsauftrag die Verpflichtung, Leistungen in der Grundversorgung anzubieten.

Das Landesspital erfüllt den Leistungsauftrag nach neuesten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen.

Die im Leistungsauftrag aufgeführten Leistungen stehen sämtlichen in Liechtenstein obligatorisch kranken-, unfall-, und invalidenversicherten Patienten, sowie weiteren Versicherten, welche durch Vertragspartner freien Zugang zum Landesspital erhalten, zur Verfügung.

Das Landesspital wird grundsätzlich als Belegarzspital geführt. Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Erfüllung des Leistungsauftrags steht es dem Landesspital frei, zusätzliche Dienstleistungen ausserhalb der definierten Versorgungsleistungen anzubieten. Diese Leistungen müssen einen Deckungsbeitrag erzielen und werden vom Eigentümer nicht zusätzlich finanziert.

Die Regierung verlangt, dass das Landesspital als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts patientengerecht, wettbewerbsfähig und wirtschaftlich geführt wird.

Das Landesspital muss den psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise bei wirtschaftlichem, zweckmässigem und wirksamem Ressourceneinsatz Rechnung tragen.

Das Landesspital hat zur Steigerung der Qualität und Kosteneffizienz mit regionalen und überregionalen, öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten und, wo sinnvoll, Kooperationen einzugehen.

### **3.2. Wirtschaftliche Ziele**

Das Landesspital soll wirtschaftlich geführt werden, um einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der Kostensteigerung im Gesundheitswesen beizutragen und den Staatsbeitrag im Rahmen des Leistungsauftrages und der Globalbudgetvereinbarung möglichst niedrig zu halten.

Freiwillige Leistungen, die vom Eigentümer nicht zusätzlich finanziert werden, müssen unter der Prämisse ausgewählt werden, dass deren Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sichergestellt ist. Diese Leistungen müssen einen Deckungsbeitrag erzielen und werden vom Eigentümer nicht zusätzlich finanziert.

Das Unternehmen soll einen positiven Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein leisten. Das Landesspital ist in seinen Handlungen und Äusserungen politisch neutral.

Die Regierung verlangt, dass das Landesspital seine Leistungen primär auf Liechtenstein und die Region ausrichtet.

### **3.3. Soziale und ökologische Ziele**

Die Organe des Landesspitals haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und deren Umsetzung die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Patienten und den Geschäftspartnern wahrzunehmen.

Die Regierung verlangt, dass ethische Grundsätze jederzeit über dem Gewinnstreben stehen.

Weiters erwartet die Regierung, dass bei der Unternehmensführung auch ökologische Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

## **4. Vorgabe der Regierung zur Umsetzung der Ziele**

### **4.1. Vorgabe zur Geschäftstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit richtet sich nach:

- dem Gesetz vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG)
- dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG)
- dem jeweiligen, mit der Regierung geschlossenen Leistungsauftrag
- der jeweiligen, mit der Regierung geschlossenen Globalbudgetvereinbarung
- dem jeweiligen, mit der Regierung geschlossenen Tarifvertrag

### **4.2. Vorgaben zu den Finanzen**

Das Landesspital finanziert seine Aufgaben durch Entgelte für Dienstleistungen von Patienten und Versicherern, Landesbeiträge und weitere Einnahmen (z.B. Spenden).

Als Basis für die Finanzierung gelten der Tarifvertrag und die Globalbudgetvereinbarung, die zwischen der Regierung und dem Landesspital abgeschlossen wurden.

Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung für alle Behandlungen und Betreuungen.

Die Regierung legt per Regierungsentscheid die Aufteilung der Tarife zwischen dem Land Liechtenstein und den Versicherern fest.

Die Globalbudgetvereinbarung regelt die Abgeltung der für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Dienste des Landesspitals, welche nicht über den Tarifvertrag abgedeckt sind, jedoch mit dem Leistungsauftrag definiert sind. Ausserdem regelt die Globalbudgetvereinbarung die Verwendung von Über- und Unterdeckungen. Grundsätzlich gilt: Eine Unterdeckung geht zu 100% zu Lasten des Landesspitals. Die Verteilung einer Überdeckung nimmt die Regierung nach der Rechnungsgenehmigung jährlich vor. Der Stiftungsrat hat ein Antragsrecht.

Von der Überdeckung sind 10% als Pflichtreserven zu bilden, bis diese eine Höhe von max. CHF 500'000.- erreichen. Die Regierung kann vom restlichen Überschuss 50% zugunsten des Landes zurückbehalten.

Das Land gewährleistet den baulichen Unterhalt des Landesspitals.

Entscheidende Änderungen, welche einen massgeblichen Einfluss auf das Globalbudget haben, respektive ein Einhalten des Globalbudgets nicht gewährleisten, sind mit entsprechenden Begründungen, Belegen und Anträgen zu Händen der Regierung einzureichen.

An die Angebote des Landesspitals, die im Leistungsauftrag nicht als Pflichtleistungen definiert sind, bezahlt das Land keine Beiträge. Diese Angebote müssen eigenwirtschaftlich geführt werden und einen Deckungsbeitrag für das Landesspital erwirtschaften.

#### **4.3. Vorgaben zur Organisation**

Das Landesspital muss über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Organisationsstruktur muss auf eine hohe medizinische- und pflegerische Qualität ausgelegt sein und dabei kosteneffizienten und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgen.

Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeiter und des Kaders sind zu fördern, die Stabilität im Mitarbeiterstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu begünstigen.

Das Landesspital hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben. Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl im Bezug auf Kompetenzen als auch Führungserfahrung.

#### **4.4. Vorgaben zur Kommunikation**

Das Landesspital berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein ist und auch die Interessen der Regierung als Eigner wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwider laufen.

#### 4.5. Übrige Vorgaben der Regierung

Das Landesspital hat ein angemessenes, aber umfassendes Risk Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu betreiben.

Die Protokolle des Stiftungsrates des Liechtensteinischen Landesspital sind dem zuständigen Regierungsmitglied unaufgefordert zuzustellen.

Der Stiftungsratspräsident hat das zuständige Regierungsmitglied periodisch über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Stiftungsrat, insbesondere über die strategische Ausrichtung des Landesspital, stattzufinden.

Der Stiftungsrat des Landesspitals hat die Umsetzung der Eignerstrategie jährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings darzulegen.

#### 5. Schlussbestimmungen

##### 5.1. Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht die strategische Führungsebene des Unternehmens eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

##### 5.2. Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

##### 5.3. Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 19. April 2011 mit RA 2011/93-6642 erlassen und dem Stiftungsrat des Liechtensteinischen Landesspitals zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, den 19. April 2011

Für die Regierung:



Dr. Renate Müssner  
Regierungsrätin